



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Wasserleitungsordnung

Scheffau, am 10.04.1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat mit Sitzungsbeschluss vom 17.07.1989 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 (TGO 1966), LGBl. Nr. 4, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1969, 8/1973, 32/1985 und 50/1986, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereiche der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude und wasserverbrauchenden Stellen besteht Anschluss- und Benützungszwang.
2. Der erschließbare Bereich umfasst das Gemeindegebiet Scheffau, soweit diese Objekte nicht weiter als 50 Meter von der Wasserversorgungsleitung entfernt sind.
3. Über Antrag an den Gemeinderat kann eine Befreiung vom Anschluss und Benützungszwang gewährt werden für Objekte von nur vorübergehendem Bestande; und wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
4. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastungen entstehen.
5. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung, der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlagen erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Wasserzuleitung

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers im unmittelbaren Bereich des Hauptstranges den Einbau einer Absperrvorrichtung anbringen.
2. Die im Absatz 1 genannte Zuleitung und Absperrvorrichtung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

3. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Absatz 2 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bis hinter den Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Überprüfung der Hauszuleitungen steht der Gemeinde jederzeit zu. Die Zuleitungen bis zum Wasserzähler dürfen nicht angezapft werden.

§ 4

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert, desgleichen öffentliche Bäder und Hausschwimmbecken.
2. Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebsbeschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
4. Hydranten der Gemeindewasserleitung dürfen grundsätzlich nur im Katastrophen- (Brand-) Falle von Einsatzgruppen benützt werden und bei Feuerwehrrübungen nur mit Erlaubnis des jeweiligen Feuerwehrkommandanten. Die Benützung durch andere Personen ist strengstens untersagt. Zapfstellen jeglicher Art in der Gemeindewasserversorgungsanlage dürfen nur mit Bewilligung durch den Bürgermeister oder einer ausdrücklich von ihm beauftragten Person benützt werden.
5. Die Wasserlieferung für das angeschlossene Grundstück ist einzustellen, wenn der Gebührenschuldner (§ 8 Wasserleitungsgebührenordnung) die darauf angefallenen Gebühren nicht bis längstens zwei Wochen nach zugestelltem Mahnschreiben vollständig entrichtet. Die Versorgungssperre endet mit der Entrichtung der Gebührenschuld.

§ 5

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der angeschlossenen Grundstücke wird durch amtlich geeichte Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde beigestellt und nach dem Einbau plombiert. Andere als in diesem Absatz genannte Wasserzähler (ausgenommen Subzähler) dürfen nicht verwendet werden. Die vorgeschriebenen Maßnahmen nach dem Eichgesetz werden von der Gemeinde wahrgenommen und durchgeführt.
3. Für die Bereitstellung der Wasserzähler, Eichungsgebühren, Ein- und Ausbau der Zähler bei Eichungen oder bei Zähleraustausch, erhebt die Gemeinde eine pauschale Zählergebühr (Zählermiete).

4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen, die Kosten hierfür trägt der Wasserabnehmer.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 3(3) sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu geben und dem Prüfungsorgan den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler. erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Berechtigte und verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht vom 19.07.1989 bis 02.08.1989 und somit ab **03.08.1989** als Verordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Wasserzuleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 07.09.1992 mit Punkt 2 der Tagesordnung einstimmig beschlossen, die Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser wie folgt zu ändern:

§ 3

Wasserzuleitung

1 Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten im unmittelbaren Bereich des Hauptstranges eine Absperrvorrichtung.

Diese Änderung der Wasserleitungsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:

08.09.1992 bis 24.09.1992

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.